Nach allgemeiner, im internationalen Privatrecht geltender Regel muß aber, wie bereits bemerkt, eine She als gültig abgeschlossen betrachtet werden, wenn die Trauung konform dem heimatlichen Rechte des Ehemannes erfolgt ist.

4. Aft hienach blok noch zu untersuchen, ob diese lettere Bor= aussetzung zutreffe, so steht zunächst fest, daß der Cheabschluß in Avrea in der Tat konform den Vorschriften des im Kanton Schwyg damals geltenden kanonischen Rechtes geschah. In ber Replik ist sodann noch geltend gemacht worden, die Sheschlieftung entspreche dem heimatlichen Rechte des Ehemannes deswegen nicht, weil die nach demselben geforderte Bewilligung des Gemeinderates nicht erteilt worden sei. Abgesehen nun von der Frage, ob und inwieweit der Mangel einer folchen Einwilligung einer im übrigen gesetzlich abgeschlossenen Ehe ex post entgegen= gesetzt werden könne, ist es zweifellos, daß die Einwilligung nach= geholt und nachträglich noch erteilt werden kann. Diese Einwilli= gung ist aber vom Gemeinderat Vorderthal des deutlichsten da= burch bekundet worden, daß er die in Ivrea abgeschlossene Che in die heimatlichen Register eintragen ließ und noch am 9. Ottober 1883 den Sheleuten Landheer=Vetterli einen Heimatschein ausstellte. Damit hat der Gemeinderat Vorderthal diese Che über= haupt als gultige Che anerkannt und kann sie daher nicht mehr ansechten; daß die Eintragung in die heimatlichen Register und die Ausstellung des Heimatscheines etwa auf einem Irrtum beruht habe, ist nicht behauptet worden. Die Klagepartei hat ledig= lich angeführt, daß der Gemeinderat ohne richtige Renntnis der Sachlage gehandelt habe; wenn er aber davon Umgang nahm, sich zu erkundigen, und die Cheleute Landheer-Betterli gleichwohl als Bürger behandelte, so kann er sich den Rechtsfolgen feines Verhaltens nicht entziehen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage des Kantons Schwyz wird abgewiesen und es werden die beiden Brüber Johann Baptist und Josef Balthasar Landheer als Bürger der Gemeinde Borderthal und des Kantons Schwyz erklärt.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN -ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesversassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

40. Urteil vom 10. April 1895 in Sachen Bachler.

A. Nachdem das Obergericht des Kantons Aargau durch Beschluß vom 13. Mai 1893 in einem Civilstreit des J. J. Hächler gegen Fr. Neeser ersterem den negativen Haupteid im Sinne von § 238 C.=P.=D. auferlegt hatte, leistete Hächler diesen Eid und gewann infolge dessen den Prozeß. Unterm 12. September 1893 stellte darauf Fr. Neeser beim Bezirksamt Kulm als polizeilicher Boruntersuchungsbehörde das Begehren, es sei über das von Hächler geseistete Handgelübbe eine Untersuchung einzusleiten und die Einvernahme von Zeugen anzuordnen. In dieser seiner Eingabe erklärte Neeser ausdrücklich, er glaube nicht und behaupte nicht, daß Hächler wissentlich die Unwahrheit beschworen habe; berselbe erinnere sich entweder nicht an die von ihm unter Eid negierte Verabredung vom Jahre 1881, oder habe beren

Inhalt seiner Zeit unrichtig aufgefaßt. Nach Schluß ber bezug= lichen Untersuchung beschloß sodann die aargauische Staatsan= waltschaft, ihrerseits das Berfahren einzustellen, indem ein ftrafbarer Tatbestand weber behauptet noch bewiesen sei ; dagegen seien bie Akten ber Anzeigepartei behufs autfindender Verwendung auf bem Civilwege (Aufhebung bes Handgelübdes als eines obiektiv unrichtigen) zur Verfügung zu stellen. hiegegen murbe ein Refurs nicht ergriffen; vielmehr beantragte Reefer bei ber Staats= anwaltschaft einzig die Überweisung der Aften an den Richter "zur Erledigung im Sinne ber Aufhebung des von Hachler aeleisteten Handgelübres." Im gleichen Sinne fprach fich dann Reefer in seinem Antrag und seinen Ausführungen beim Bezirks= gericht Kulm aus, indem er unter anderm auch erklärte, Hächler könne froh sein, daß nicht der Weg der Strafflage betreten wor= ben sei. Am 3. April 1894 fällte barauf bas Bezirksgericht Kulm fein Urteil, demzufolge das von Sächler geleistete Sandgelübde als obiekiv unrichtig aufgehoben, und ihm die sämtlichen Roften bes Berfahrens aufgelegt wurden. Als sodann Hächler auf bem Wege des Rekurses beim Obergericht Aufhebung genannten Ur= teils verlangte, fällte dieses Gericht unterm 15. Oftober 1894 seinen Entscheid dahin, daß es das Urteil des Bezirksgerichtes im wesentlichen bestätigte, außerdem aber Sächler "wegen obiektiv unrichtiger Eibesleiftung mit einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen und nebstdem mit einer Geldbufe von 100 fr., eventuell, im Falle ber Zahlungsunfähigkeit, mit weiteren 25 Tagen Gefangen= schaft" belegte, unter Rostenfolge. In den Erwägungen wird bezüglich des Strafpunktes wesentlich Folgendes bemerkt: Wenn man den gefamten Tatbestand betrachte, so durfe man sich füglich fragen, wie hachler dazu kam, seiner Zeit den Beweissatz ver= neinend zu beschwören. Der geleistete Eid erzeige fich als ein böchst fahrlässiger und die Handlungsweise Hächlers als eine durchaus strafbare. Es könne also nicht sein Verbleiben beim untergerichtlichen Urteil haben, sondern fei dem Hächler eine durchaus seinem Verschulden entsprechende Strafe aufzuerlegen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff J. J. Hächler den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, das Dispositiv 1 des genannten Urteils sei aufzuheben, unter Kostenfolge.

Er führt aus: Der Anzeiger Reefer habe von Anfang an nur verlangt, daß über den Civilpunkt verhandelt werde: die Unter= suchungsbehörden der Strafjustig sodann hatten von Umtes wegen einschreiten können, hatten es aber nicht getan. Daraus ergebe sich, daß der Richter, und zwar Bezirksgericht und Obergericht. nur über den Civilpunkt und die Kosten zu urteilen hatten. Die Streitsache sei zwar in den Formen des Ruchtvolizeiverfahrens behandelt worden, aber tropdem nur eine Civilsache gewesen. Hächler habe denn auch weder Gelegenheit noch Beranlaffung gehabt, sich gegen eine Anschuldigung wegen fahrläßigen Gibes refp. Handgelübdes zu verteidigen, indem eine folche Anschuldigung ihm gegenüber nie erhoben worden sei. Rekurrent sei ungehört bestraft worden; das betreffende Urteil verletze Art. 4 B.=B. Die gleiche Verfassungsbestimmung sei auch badurch verletzt, daß in casu, entgegen der bisherigen aargauischen Praxis, zwischen dem Berbrechen refp. Vergeben wiffentlich oder fahrläfig falfchen Gides einerseits und dem blos objektiv unrichtigen straflosen Gide nicht unterschieden worden sei (F. Schneider, Entscheidungen bes aargauischen Obergerichtes, Rr. 503, 532, 569; Ober= gerichtliche Jahresberichte pro 1879 und 1885). Als verlett falle aber ferner in Betracht Art. 19 R.=B., wonach niemand anders als in der gesetzlichen Form gerichtlich verfolgt werden folle. Art. 55 a und 53 b R.=B. garantierten dem zuchtpolizeilich angeschuldigten Bürger das Recht zweier Inftanzen. Es sei daber für das Obergericht eine verfassungsmäßige Voraussetzung bei Ausfällung eines Strafurteils, daß vor einer ersten Inftang, dem Bezirksgerichte, eine Straffache anhängig gemacht, über ben Strafpunkt verhandelt und entschieden worden sei. In casu sei nun der Streitfall überhaupt erst in zweiter Instanz als Straffache be= handelt und Rekurrent dadurch um das Recht zweier Inftanzen und die damit verbundenen Garantien verkürzt worden. Endlich sei auch Art. 62 R.=V. verletzt, wonach die Strafrechtspflege auf bem Anklageversahren berube. Ein solches habe nämlich nicht stattgefunden.

C. Das aargauische Obergericht führt aus: Hächler sei wegen sahrläßiger Leistung eines objektiv unrichtigen Handgelübdes zucht= polizeilich bestraft worden. Diese Bestrafung sei ersolgt auf Grund

eines Untersuchungsversahrens, sowie von Berhandlungen, bei denen er durch seinen Unwalt vertreten war; er sei also nicht ungehört verurteilt worden. Das Obergericht habe das Urteil der Borinstanz laut Gesetz zum Nachteil des Hächler abandern dürfen; dabei sei unerheblich gewesen, daß vor Bezirksgericht ein Strasantrag nicht gestellt worden war.

D. Wesentlich im gleichen Sinne äußert sich ber Rekursbeklagte Neeser, indem er Abweisung des Nekurses beantragt. Insbesondere wird zur Frage des rechtlichen Gehörs noch angeführt:
Das Zuchtpolizeigeset, § 74, mache es dem Obergericht nicht zur
Psticht, vor Abänderung eines untergerichtlichen Urteils zum
Nachteil des Beschwerdesührers die Parteien vorzuberusen. Wenn
dies aber dennoch hätte geschehen sollen, so könne das obergerichtliche Urteil nur in dem Sinne kassiert werden, daß das Obergericht angewiesen würde, entweder selbst den Rekurrenten einzuvernehmen oder seine Einvernahme und Beurteilung durch das
Bezirksgericht Kulm anzuordnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es fteht zunächst fest, daß ber Refursbeklagte Reefer in ber am 12. September 1893 gegen den heutigen Rekurrenten Hächler angehobenen Streitsache von Anfang an einzig darauf abgeftellt hat, es sei bessen Handgelübde als unrichtig aufzuheben; bagegen hat Neefer niemals Bestrafung bes Hächler verlangt, vielmehr wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß demselben ein ftrafbarer Falfcheid nicht zur Laft fallen dürfte. Nachdem fobann bas zuftandige Bezirksamt eine bezügliche Untersuchung durchgeführt hatte, verfügte die Staatsanwaltschaft des Rantons Aargau, daß die Untersuchung als Strafuntersuchung eingestellt werde, und bie erhobenen Aften dem Anzeiger Reefer zur Berwendung auf dem Civilweg zur Berfügung itehen follten. Diefe Berfügung ber Staatsanwaltschaft blieb nun unangefochten; vor bem zuständigen Bezirksgericht sodann wurde unbestrittenermaßen einzig die Civilfrage verhandelt, ob das fragliche Handgelübde Hächlers als ein objektiv unrichtiges aufzuheben sei oder nicht. Die Frage ber Strafbarkeit wegen jenes handgelübbes wurde bort von keiner Seite aufgeworfen ; das Bezirksgericht beschäftigte fich benn auch nur mit dem Civilpunkt und fällte ein Urteil nur bezüglich bes-

felben. Gegen dieses Urteil gelangte nun Hächler an das Obergericht als Rekursinstanz. Auch dort nun wurde allerseits nur bie erwähnte civile Streitfrage erörtert; das Obergericht felbst behauptet gar nicht das Gegenteil und führt speziell gar nicht an, daß Sächler auf die Eventualität einer Bestrafung aufmerkfam gemacht und in die Lage versetzt worden sei, sich gegen eine folde Eventualität zu verteidigen. Tropdem nun Hächler infolge bessen auch vor Obergericht nur die Civilfrage der Aufhebung des Hand= gelübdes als zu Recht gestellt betrachtete und auch betrachten mußte, und auf die Straffrage gar nicht eintrat, fällte das Ober= gericht unterm 15. Oktober 1894 ein Urteil, wodurch es dem Hächler wegen der Leiftung fraglichen Handgelübdes in Strafe verfällte. Diefes Strafurteil verstöft nun gegen den Grundsat des rechtlichen Gehörs (Amtliche Sammlung VIII, S. 692). Denn Hächler ist nach dem Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft während des ganzen Verfahrens vor Bezirksgericht und Obergericht bis zum Urteil ber letzteren Instanz gar nicht als Angeklagter, sondern immer nur als beklagte Partei eines bloken Civilprozesses behandelt worden; er hatte unter diesen Umständen weder Grund noch Gelegenheit, seine Rechte gegenüber einem et= waigen Strafurteil zu mahren. Nun macht die rekursbeklagte Behörde zwar geltend, Hächler habe anläflich der Untersuchung vor Bezirksamt Kulm Anlaß gehabt, fich auch bezüglich bes Straf= punktes auszusprechen; im fernern sei er bei den späteren Ge= richtsverhandlungen vertreten gewesen. Dagegen ist jedoch zu be= tonen, daß die Untersuchung durch das Bezirksamt Rulm eben zu einer Verfügung der Staatsanwaltschaft führte, derzufolge die Sache bortseits, als Straffache, fallen gelaffen wurde; ba nun diese Verfügung unangefochten blieb und ferner im Laufe des Verfahrens vor den Gerichten der Strafpunkt weder seitens der Gegenpartei noch feitens ber Strafverfolgungsbehörden und Berichte selbst weiter berührt wurde, konnte auch Hächler blos den Civilpunkt als noch im Rechte liegend betrachten und seine Ber= nehmlaffung refp. Berteidigung auf benfelben beschränken. It aber Hächler nach dem Gefagten ungehört verurteilt worden, so muß das bezügliche Dispositiv des angesochtenen obergerichtlichen Urteils, wegen Verletzung des Art. 4 B.-V., aufgehoben werden.

Im gleichen Sinne fällt auch noch in Betracht, daß in vorliegender Sache das aargauische Obergericht die Frage der zuchtpolizeilichen Bestrasung Hächlers als einzige Instanz erledigt hat
ohne daß ein bezirksgerichtliches Urteil über den Straspunkt vorgelegen hätte, während doch die Art. 55 und 53 a der aargauischen Kantonsversassung in Zuchtpolizeisachen zwei Instanzen
garantieren. Endlich kann aber auch noch bemerkt werden, daß
zum mindesten das Dispositiv (Nr. 1) des obergerichtlichen Urteils
auf Bestrasung wegen objektiv unrichtigen Handgelübdes sautet,
ein solches Delikt aber dem aargauischen Straspechte nicht bekannt
ist. Dasselbe bestrast vielmehr, in Übereinstimmung mit der strasrechtlichen Dostrin und allgemeinen Grundsähen, nur den sahrläßigen und den vorsählichen Falscheid resp. die entsprechenden
Formen des Handgelübdes.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und Dispositiv 1 des Urteils des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 15. Oktober 1894 demgemäß aufgehoben.

41. Urteil vom 30. Mai 1895 in Sachen Rid.

A. Johann Nick, Gemeinbeschreiber in Büron, war wegen vorsätzlicher Amtspflichtverletzung angeklagt worben. Das Bezirksgericht Triengen, Kantons Luzern, sprach ihn jedoch unterm 27. Dezember 1894 von Schuld und Strase frei, da nur eine disziplinarisch zu ahndende sahrläßige Amtspflichtverletzung (§ 172 bes luzernischen Prozeßstrasgesetzs) vorliege, und überband die Untersuchungs= und Prozeßstrasgesetzs) vorliege, und überband die Untersuchungs= und Prozeßsoften dem Staate. Gegen dieses Urteil gelangte die Staatsanwaltschaft mit einem Kassationsbegehren an das luzernische Obergericht; sie begründete genanntes Begehren speziell damit, daß entgegen §§ 309 und 310 St.=R.=B. dem Staate Kosten überbunden worden seien. Das luzernische Obergericht trat, ohne dem J. Nick Anlaß zur Vernehmlassung zu geben, auf die Behandlung des Kassationsbegehrens ein und erkannte

unterm 8. Februar 1895 bahin, es sei der angesochtene Entscheid kassiert und die Sache zur neuerlichen Beurteilung an das Bezirksgericht Sursee gewiesen. Die Gründe dieses Entscheides gehen im wesentlichen dahin, daß, abgesehen von der Frage, ob vorsähliche oder sahrläßige Amtspslichtverletzung vorliege, immershin sesstsche, daß dem Nick eine auf dem Wege des Strasprozesses versolgbare Handlung zur Last falle. Wenn daher das Bezirksgericht den Beklagten von Schuld und Strase freigesprochen und überdies die Kosten dem Staate übersbunden habe, so habe es offensichtlich im Widerspruche zum klaren unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes geurteilt. Müsse daher das Urteil kassiert werden, so erscheine es im weitern als angezeigt, den Straffall einem andern Bezirksgerichte zur Bezurteilung zuzuweisen (§§ 272 und 273 St.-N.-V.).

B. Gegen diesen Entscheid erklärte 3. Nick ben staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht mit bem Antrage, es sei genannter Entscheid als verfassungswidrig aufzuheben, eventuell habe die nochmalige Beurteilung des Falles durch das Bezirksgericht Triengen zu erfolgen, unter Rostenfolge. Bur Begrundung wird im wesentlichen bemerkt: Das Bezirksgericht Triengen habe in fraglicher Sache beswegen bem Staate die Rosten aufgeleat. weil ein gerichtlicher Beamter sie verursacht hatte, und zwar da= burch, daß er nicht von Anfang an die Sache von der Hand und an die Administrativbehörden wies. Dieses Raisonnement fei auch ganz konfequent und bedeute keine Gesehesverletzung; es sei denn auch im Ranton Luzern konstante Praxis, und werde jedem Bürger gegenüber so gehalten, daß folche Reflerionen ber ersten Instanz nicht noch einer Nachprüfung unterstellt würden. Indem das Obergericht eine folche vorgenommen, habe es bie Garantie der Gleichheit verlett. Das gleiche Verfassungsprinzip fei in casu auch dadurch verlett worden, daß Rekurrent in der Kassationsinstanz nicht gehört worden sei (Entscheidungen des luzernischen Obergerichtes von 1877. Nr. 321). Eventuell hatte das Obergericht die Sache zur neuerlichen Beurteilung nicht an einen andern Richter weisen sollen, als an das forum delicti commissi. § 237 St.=R.=B. laffe bies zwar zu; bagegen wiber= fpreche diese Bestimmung dem Art. 58 B.= V.